

präsidiales  
044 835 82 50  
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 20.06.2023

2023-92            17.08.4            Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst,  
Einsatzpläne, Absenzen  
Gemeindeverwaltung; Arbeitszeiten und Öffnungszeiten Jahreswechsel 2023/2024

## a) Sachverhalt

Gemäss Personalreglement werden die Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.

Beim Jahreswechsel 2023/2024 fallen drei Arbeitstage in den Zeitraum vom 23. Dezember 2023 bis und mit 2. Januar 2024:

Wochentag	Sollarbeitszeit (100%, in Std.)	Bemerkungen
Samstag, 23. Dezember 2023	0:00	
Sonntag, 24. Dezember 2023	0:00	Heiligabend
Montag, 25. Dezember 2023	0:00	Weihnachten
Dienstag, 26. Dezember 2023	0:00	Stephanstag
Mittwoch, 27. Dezember 2023	8:24	
Donnerstag, 28. Dezember 2023	8:24	
Freitag, 29. Dezember 2023	8:24	
Samstag, 30. Dezember 2023	0:00	
Sonntag, 31. Dezember 2023	0:00	Silvester
Montag, 1. Januar 2024	0:00	Neujahr
Dienstag, 2. Januar 2024	0:00	Berchtoldstag
	25:12	

Am 24. Mai 2023 (RRB 622) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, die Zentral- und Bezirksverwaltung vom Samstag, 23. Dezember 2023, bis und mit Dienstag, 2. Januar 2024, zu schliessen. Dies wird – bei einem Beschäftigungsgrad von 100% – zu einem Ausfall von insgesamt 25:12 Std. führen.

Mit Beschluss vom 17. April 2019 wurde die bisherige Ferienregelung angepasst, womit den Mitarbeitenden des Kantons zwei zusätzliche Ferientage gewährt wurden (RRB Nr. 405/2019). Die in den letzten Jahren vom Regierungsrat gewährten zwei Ferientage über den Jahreswechsel sind damit bereits im Ferienanspruch eingerechnet. Somit ist der gesamte Ausfall von 25:12 Std. auszugleichen. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder eine dem

Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 27. bis 29. Dezember 2023 (Kompensation).

Der Ausgleich eines negativen Arbeitszeitsaldos richtet sich nach den Bestimmungen des Gleitzeit-Reglements sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettentschädigung. Für das Personal mit festen Arbeitszeiten kann der Gemeindegemeinschafter beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei Eintritt im Verlauf des Jahres 2021, bei längeren krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz usw.) ein Verschieben des Ausgleichs eines negativen Saldos bis spätestens 30. Juni 2024 gestatten.

Für das Personal, das in der Zeit vom 23. Dezember 2023 bis 2. Januar 2024 planmässig Dienst zu leisten hat, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Die Bereiche und Organisationseinheiten haben durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der ganzen Zeitdauer gewährleistet ist.

Freiwillig geleistete Einsätze von Mitarbeitenden während der Dauer der Verwaltungsschliessung sind nur mit Zustimmung des Gemeindegemeinschafters zulässig (Art. 5 Gleitzeitreglement).

Beschluss:

1. Für den Jahreswechsel 2023/2024 gilt für die Gemeindeverwaltung (inklusive Alterszentrum) folgende Arbeitszeitregelung:
  1. Die Verwaltung wird von Samstag, 23. Dezember 2023, bis und mit Dienstag, 2. Januar 2024, geschlossen.
  2. Für die ausfallende Arbeitszeit gilt folgendes:
    - 2.1 Der Ausgleich der ausfallenden Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Ein Ausgleich durch den Bezug von Gleitzeit wird nicht auf die Zahl der Kompensationstage gemäss Art. 15 Abs. 2 Gleitzeit-Reglement angerechnet. Der gemäss Art. 15 Abs. 3 Gleitzeit-Reglement geltende Grundsatz betreffend Kompensation von mehr als 2 Arbeitstagen gilt nicht. Die Begründung oder Erhöhung eines negativen Arbeitszeitsaldos ist jedoch nur zulässig, soweit keine Überzeit oder Ferientguthaben bestehen.
    - 2.2 Der Übertrag bzw. Ausgleich des Arbeitszeitsaldos richtet sich nach dem Gleitzeitreglement sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettentschädigung.
    - 2.3 Der Gemeindegemeinschafter kann beim Vorliegen besonderer Gründe ein Verschieben des Ausgleichs bis spätestens 30. Juni 2024 gestatten (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).

- 2.4 Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 27. Dezember 2023 und 29. Dezember 2023 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 25:12 Stunden).
3. Für Angestellte, die in der Zeit vom 23. Dezember 2023 bis und mit 2. Januar 2024 planmässig Dienst zu leisten haben, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht.
4. Die Bereiche und Organisationseinheiten treffen die geeigneten Massnahmen, damit dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der Schliessung ohne Einschränkung gewährleistet ist.
5. Mitteilung an:
- Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
  - Leitungen Bereiche und Organisationseinheiten
  - Alle Mitarbeitenden (via Mail)
  - Schulgemeinde
  - RGPK (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: